

## VDRJ Columbus-Filmpreis

### JURY-GESCHÄFTSORDNUNG

#### §1

Die Vereinigung Deutscher Reisejournalisten (VDRJ) ist Veranstalterin des deutschsprachigen Journalisten-Wettbewerbs „Columbus-TV“. Er wird jährlich ausgeschrieben. Die Siegerehrung findet auf der dem Wettbewerbsjahr folgenden Internationalen Tourismus Börse ITB in Berlin statt. Es wird keine Teilnahmegebühr erhoben.

#### §2

Die VDRJ kann zur Durchführung einen Kooperationspartner einladen – die Partner zeichnen gemeinsam für die Durchführung des Wettbewerbs verantwortlich.  
Der offizielle Name des Preises lautet: „Columbus-TV-Preis der Vereinigung Deutscher Reise-Journalisten in Zusammenarbeit mit (*Name des Partners*)“

#### §3

Der Columbus wird für hervorragende journalistische und dramaturgisch-filmtechnisch hochwertige Arbeiten zum Thema Reise und Tourismus vergeben.  
Die Erstaussstrahlung kann im Wettbewerbsjahr in einem deutschsprachigen TV-Sender, als Kinofilm oder im Web erfolgen. Der Film soll Lust auf Reisen machen, die Neugier auf Menschen und ihr Verhalten wecken, das Verständnis für Kulturen fördern und sprachlich/filmisch auf hohem Niveau sein.

Es werden Filme in den folgenden Kategorien bewertet:

- a.) Kamera
- b.) Drehbuch
- c.) Ton / Musik
- d.) Schnitt
- e.) Text
- f.) Innovation
- g.) Originalität
- h.) Bester Presenter
- i.) Informationswert / „Ethik“ des Reisens

Jeder Siegerfilm der einzelnen Kategorien erhält den Columbus in Silber.

Die Jury ist nicht verpflichtet, in jeder Kategorie einen Preis zu vergeben, allerdings sollten jedes Jahr zumindest drei Kategorien mit Preisträgern besetzt sein, ist die Zahl der preiswürdigen Reisefilme eines Jahres höher, umso besser.

Zusätzlich einigt sich die Jury auf den (so im Teilnehmerfeld der eingereichten Filme vorhanden) alles überragenden Reisefilm des Jahres. Genre, Filmlänge und Erstveröffentlichung (ob TV, Web oder Kino), spielen dabei keine Rolle. Mit dem „Goldenen Columbus“ prämiert wird *der* herausstehende, möglicherweise in die Zukunft des Genres weisende Reisefilm des Jahres

Auch und insbesondere bei der Vergabe des „Goldenen Columbus“ ist die Jury nicht verpflichtet, einen Preis zu vergeben. Der „Goldene Columbus“ versteht sich als *das* filmische Qualitätssiegel für Reisefilme im deutschsprachigen Raum.

#### §4

Die Jury besteht aus mindestens fünf Personen und setzt sich aus Fachjournalisten mit Arbeitsschwerpunkt Fernsehen, einem Vertreter des Kooperationspartners (falls vorhanden), weiteren Autoren mit Arbeitsschwerpunkt Print und/oder Online und einem Vertreter der Messe Berlin zusammen. Bevorzugt werden Mitglieder der VDRJ zur Teilnahme an der Jury eingeladen. Dies ist jedoch nicht zwingend. Die Mitglieder der Jury werden jedes Jahr neu berufen. Eine wiederholte Berufung von Jury- Mitgliedern ist zulässig.

#### §5

Die VDRJ bestimmt den Vorsitzenden der Jury. Die Aufgaben der/des Jury-Vorsitzenden umfassen die Leitung der Jury-Sitzung und die Übergabe der Preise. Weiterhin die Ausarbeitung der Laudatio mit den Begründungen der Entscheidung der Jury – sofern diese Aufgabe nicht auf eine andere Person übertragen wird.

#### §6

Sollte ein Mitglied der Jury an einer eingereichten Arbeit als Redakteur/Auftraggeber, Autor/Kamera- Operator oder Editor beteiligt sein, so ist das der Jury anzuzeigen.  
In solch einem Fall ist dieses Jury-Mitglied bei der Bewertung dieser Arbeit nicht stimmberechtigt.  
Grundsätzlich hat das Jury-Mitglied den Raum zu verlassen, wenn über solch eine Arbeit diskutiert oder mündlich abgestimmt wird.

Kommt es zur Punktwertung, gibt das „neutralisierte“ Jury-Mitglied dieser Arbeit null Punkte. Die Punkte der stimmberechtigten Jury-Mitglieder werden - wie bei einer normalen Abstimmung – zusammen addiert und bereinigt (siehe §§ 16/17). Danach wird diese Summe durch die Anzahl der stimmberechtigten Jury-Mitglieder dividiert. Der so errechnete Durchschnitts-Wert wird der Summe für das Endergebnis der Arbeit zugeschlagen.

#### §7

Eingereicht werden können Filme von Redaktionen und Filmschaffenden (also Autoren, Kameraleute, Cutter, Komponisten et al.) gleichermaßen. **Einsendeschluss ist der 31.12. des Wettbewerbsjahres.**

#### §8

Die Teilnahme an der Jury ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt. Für die abschließende Jury-Sitzung werden die Jury-Mitglieder zum Ort der Sitzung eingeladen. Reise- und Hotelkosten werden erstattet.

#### §9

Für die Sitzung der Jury ist von den Mitgliedern ein Wochenende einzuplanen.  
Bei Annahme der Einladung zur Jury des Columbus verpflichten sich die Mitglieder, während der gesamten Dauer der Sitzung anwesend zu sein.  
Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

#### §10

Der Vorstand der VDRJ bestimmt ein Vorstandsmitglied zum Geschäftsführer des Columbus-TV-Preises. Dieses hat gleichzeitig auch den Jury-Vorsitz.  
Die Geschäftsführung sammelt alle eingereichten Filme, prüft sie auf Vollständigkeit entsprechend der Ausschreibung und konfektioniert sie zur Vorlage für die Jury bzw. die Kommission.

## §11

Ein Protokoll der Jurysitzung wird nicht angefertigt. Auf Antrag eines Jury-Mitglieds kann zu den Akten der VDRJ gegebenenfalls eine Erklärung in Form einer Protokollnotiz gegeben werden.

## §12

Über die Diskussionen innerhalb der Jury ist Dritten gegenüber Stillschweigen zu wahren. Die Sitzung der Jury ist vertraulich. Der/dem Vorsitzenden der Jury wird das Recht eingeräumt, gegebenenfalls Anfragen der Einreicher mündlich zu beantworten. Sie/er kann den Diskussionsstand der Jury, der zu der abgegebenen Bewertung führte, neutralisiert und unverbindlich auf Grundlage ihrer/seiner Notizen erläutern.

## §13

Die Jury-Geschäftsführung kann bestimmen, dass angesichts zu vieler Einreichungen eine Kommission eingerichtet wird mit drei Mitgliedern aus dem Kreis der Juroren. Alle Arbeiten würden in diesem Fall von diesen drei Jurymitgliedern bereits dezentral vorbewertet und mit dem Punkteverfahren gem. § 15 und § 16 benotet.

## §14

Die Entscheidung der Kommission, ob eine eingereichte Arbeit in die **ENDBESPRECHUNG** der gesamten Jury kommt, hängt davon ab, ob der Film in seiner entsprechenden Kategorie von der Punktzahl her mindestens Rang 5 belegt.

Sollte es keine Kommission geben, so sichtet die Jury alle eingereichten Arbeiten.

Bei Produktionen über 15 Minuten Filmlänge kann nach ca. 10 Minuten durch den Geschäftsführer des Preises von den Jurymitgliedern ein erster Eindruck abgefragt werden. Mindestens drei Jurymitglieder müssen mit „Ja“ votieren, dass der Film Chancen auf eine Platzierung hat und weiter begutachtet wird. Nach 30 Minuten Vorfuhrdauer kann auf Antrag von mindestens zwei Jurymitgliedern ein weiterer Beratungsstopp eingelegt werden. Über die weitere Vorführung wird analog der ersten Pause entschieden.

Die Jury diskutiert über jede Arbeit, die sich in der Endbesprechung befindet.

## §15

In dieser Endbesprechung kann die Jury die Preise per Akklamation vergeben, wenn über die Rangreihenfolge Einstimmigkeit herrscht. Ansonsten werden die Jury-Mitglieder das Ergebnis mittels eines einheitlichen Bewertungsbogens und Punktvergabe feststellen.

## §16

Ist die Vergabe der Rangplätze nicht durch einstimmige Akklamation zu erzielen, so wird folgendermaßen verfahren:

### A Einzelkategorien

- Es befinden sich fünf Filme in der Endbewertung der jeweiligen Kategorie
- Entsprechend stehen jedem Jurymitglied Punktwerte zwischen „Eins“ und „Fünf“ zur Verfügung.
- Die Punktzahl „eins“ ist der niedrigste Wert.
- Der Film mit der höchsten Punktzahl gewinnt seine Kategorie.

### B Goldener Columbus

Analog wird auch beim „Goldenen Columbus“ verfahren. Auch hier einigt sich die Jury auf eine Vorauswahl von maximal fünf Filmen, gewertet wird analog zum oben für die Einzelkategorien beschriebenen Modus.

## §17

a) Die Jury bestimmt aus ihrer Mitte zwei Mitglieder, die zusammen mit der Geschäftsführung die Auswertung vornehmen. Im ersten Arbeitsschritt werden auf jedem Bewertungsbogen die Gesamt- Punktzahlen ermittelt, die die einzelnen Arbeiten erreicht haben. Nun wird die Jury-Bewertung bereinigt: das heißt, dass vor der Addition der Punkte einer Produktion der höchste und der niedrigste Wert gestrichen werden. e) Gegebenfalls findet noch §6 Anwendung.

## §18

Bei Punkte-Gleichheit muss eine Mehrheit durch Abstimmung erreicht werden. Sollte dies auch nach erneuter Diskussion nicht möglich sein, kann die/der Jury-Vorsitzende entscheiden, dass erneut gepunktet wird. Jedes Mitglied der Jury erhält für diesen Wahlgang zusätzlich einen Bonus-Wert von fünf Punkten, der ungeteilt nur einmal einer Arbeit gegeben werden kann.

## §19

Die Entscheidungen der Jury sind endgültig. Sollten sich nach der Jury-Sitzung objektive (Zähl)-Fehler herausstellen, so werden die Jury-Mitglieder unmittelbar unterrichtet. In diesem Fall entscheidet die/der Jury-Vorsitzende über die Platzierung. Ein Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## §20

Die Kooperationspartner werden in geeigneter Form Arbeiten, die in die Endbesprechung der Jury kamen, in einer Dokumentation des Wettbewerbs veröffentlichen.

Wiesbaden, 07.06.2013  
Thomas Radler  
Geschäftsführer VDRJ Filmpreis